

BILDUNG UND
INTEGRATION



KREIS EUSKIRCHEN

KOMM-AN NRW Programmteil II



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Handreichung Förderjahr 2023

 Kommunales
Integrationszentrum
Kreis Euskirchen

Stand:
02.10.2023

Das Förderprogramm KOMM-AN NRW ist seit 2016 eine etablierte Unterstützung bei der Integration von neuemigewanderten (geflüchteten oder neuzugewanderten) Menschen und des ehrenamtlichen Engagements. Da viele Informationen zum Förderprogramm auf verschiedenen Unterlagen verteilt sind, wurde diese Handreichung für die Drittempfängerinnen und -empfänger im Kreis Euskirchen erstellt.

Diese Handreichung dient zur ersten Übersicht des Förderprogramms und ersetzt nicht die

- [Förderkonzeption](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Rechtliche Hinweise](#) zum Antrags- und Förderverfahren (FAQ)
- allgemeinen Nebenbestimmungen ([ANBest-G](#) für Gemeinden/Kommunen und [ANBest-P](#) für alle anderen Drittempfängerinnen)
- Angaben im Weiterleitungsvertrag

Die genannten Informationen sind öffentlich einsehbar beim [Kompetenzzentrum für Integration](#) (Kfl) der Bezirksregierung Arnsberg.

Die [Förderrichtlinie](#) der Kommunalen Integrationszentren ist die Rechtsgrundlage.

Das [KOMM-AN NRW Logo](#) finden Sie [hier](#).

Übersicht	Seite
Grundsätzliches	3
Ablauf des Verfahrens	4
Wichtige Informationen	5
Mittelabruf	6
Kurzbeschreibung des Bausteins A	7
Kurzbeschreibung des Bausteins B	10
Kurzbeschreibung des Bausteins C	14
Kurzbeschreibung des Bausteins D	16
Verwendungsnachweis	18
Kontakt	20

Grundsätzliches

Was ist KOMM-AN NRW?

Programm des Landes Nordrhein-Westfalen

- zur Förderung der Integration von Neueingewanderten (Geflüchteten und Neuzugewanderten) in den Kommunen und
- zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Geflüchtetenhilfe
- Systematische Unterstützung, Wertschätzung und Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort
- Öffentliche Mittel in Form einer Landeszuweisung

Wer ist die Zielgruppe?

- Ehrenamtliche in der Integrationsarbeit
- Neueingewanderte (gemeint sind geflüchtete und neuzugewanderte Menschen), die noch Orientierung benötigen.

Antragsteller*innen / Empfänger*innen der weitergeleiteten Mittel

- Insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden
- andere Drittempfänger*innen, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neuzugewanderten aktiv sind: *Migrantenselbstorganisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine*

Was ist noch wichtig?

- Die KOMM-AN Fördermittel müssen von den Antragstellenden (auch Drittempfänger genannt) selbst genutzt werden und können nicht an eine weitere Organisation weitergegeben werden.
- Selbstverpflichtung zu Vielfalt und Integration bei Abgabe der Interessensbekundung:

„Hiermit bestätige ich als Vertretung der Initiative / des Trägers, dass wir uns zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt durch Gleichwertigkeit der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der sexueller Orientierung und der geschlechtlichen Identität verpflichtet fühlen.

Als Initiative beziehungsweise Träger distanzieren wir uns von Menschen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich religionsfeindlich, rassistisch, homo- oder transfeindlich, antisemitisch, antimuslimisch, antiziganistisch oder sonst gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen bei uns schließen wir aus.“

Ablauf des Fördermittelverfahrens

KI	Drittempfänger*in
Antragstellung des KI (Zuwendungsempfänger) bei der Bezirksregierung Arnsberg (Fördergeberin)	Interessensbekundungen an das KI (bis 30. November)
Bewilligung der Fördermittel durch die Bezirksregierung (dieses Jahr vsl. Mai 2023)	
Prüfung und Bewilligung der Interessensbekundungen	Nach positiver Prüfung ist Beginn der Maßnahmen / Projekte möglich
Erstellung der Weiterleitungsverträge	Unterschreiben der Weiterleitungsverträge und Rücksendung der Aktenausfertigung an das KI
Mittelabrufe bei der Bezirksregierung Arnsberg	Mittelabrufe beim KI
Mittelweiterleitung an die Drittempfänger*innen	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Bausteine und Pauschalen
	Durchführung der Maßnahmen
Prüfung der Verwendungsnachweise	Verwendungsnachweise an das KI (bis 31. Januar)
Erstellung des KI-Verwendungsnachweis für die Bezirksregierung (März 2024)	
Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg	
Evtl. Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort Evtl. Stichprobenprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg	Evtl. Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort Evtl. Stichprobenprüfung durch das KI

Wie läuft das Förderverfahren für mich ab?

- Sie geben Ihre Interessensbekundung bis zum 30.11.2022 für das Jahr 2023 ab.
- Das Kommunale Integrationszentrum (KI) prüft, ob die Planung der Förderkonzeption und der Förderrichtlinie entspricht.
- Sie schließen einen Weiterleitungsvertrag mit dem KI ab. Diesen erhalten Sie vom KI nach Eingang der Förderzusage des Landes zur Unterschrift und Rückgabe zugesandt.
- Zu drei vom KI angesetzten Terminen fordern Sie die vertraglich vereinbarten Gelder (Mittelabruf) vom KI an. Bis zum Eingang des Geldes auf Ihrem Konto planen Sie bitte 2 -3 Wochen ein. Die Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu verbrauchen. Die Zweimonatsfrist für die Drittempfänger beginnt demnach ab dem Tag der Auszahlung durch das KI.
- Sie führen Ihre beantragten und bewilligten Maßnahmen vor Ort durch.
- Bei allen möglichen Änderungen informieren Sie unaufgefordert und unverzüglich das KI.
- Sie erstellen einen Verwendungsnachweis und Sachbericht nach Vorlage des KI bis zum 31.01. des Folgejahres.
- Eventuell kommt es bei Ihnen im Nachgang zu einer Prüfung / Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor Ort. Dafür sind alle Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren.

Wichtige Informationen

- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Pauschalen (Bausteine) sind grundsätzlich ein Zuschuss zu den förderfähigen (Sach-)Ausgaben. Das heißt, die Ausgaben müssen bei der Planung immer gleich oder höher sein, als der Zuschussbetrag.
- Wenn die Mittel nicht entsprechend dem Zweck im Sinne der Förderkonzeption und der Richtlinie plausibel und nachvollziehbar verausgabt wurden, muss die Summe vom KI zurückgefordert werden; spätestens nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- Eigene Personalausgaben sind nicht förderfähig. Förderfähig sind nur dem Verwendungszweck dienende Sachausgaben.
- Eine doppelte Förderung für einen Zweck in einem Projekt ist nicht zulässig.
- Die Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Es muss einen zeitlichen und inhaltlichen Bezug geben.
- Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Das KOMM-AN-Logo ist auf allen Veröffentlichungen (Infozettel, Flyer, Internetseite) verpflichtend zu verwenden (oder wenn dies nicht möglich: namentliche Nennung). Ohne Verwendung gilt die Pauschale als nicht verwendet und ist zurück zu zahlen.
- Ankommenstreffpunkte und/oder Maßnahmen sind in Landesunterkünften (Zentralen Unterbringungseinrichtungen: ZUE) nicht möglich (die Mittel sind für die den Kommunen zugewiesenen Menschen gedacht).
- Alle Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Weiterleitung der Mittel an weitere Dritte ist nicht gestattet (Vergaberecht). Der im Vertrag genannte Drittempfänger ist der Letztempfänger. Kooperationen sind möglich (alle originalen Belege müssen aber beim Drittempfänger verbleiben).
- Es muss eine Liste der Teilnehmenden bei Veranstaltungen und Austauschtreffen (B2 und D1, D2) geführt werden. Hierzu sind die vom KI zur Verfügung gestellten jeweiligen Anlagen zu führen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- Bei Baustein B1 muss der Erhalt der Auslagenerstattung quittiert werden.

- Alle originalen Belege, Quittungen, Exemplare usw. müssen für mind. fünf Jahre aufbewahrt werden für den Fall einer Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- Die Fördermittel sind nur in dem Umfang anzufordern, wie sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt und verausgabt werden, da sonst Zinsen anfallen.
- Die Mittel des Landes sind begrenzt. Bitte daher früh genug eine Rückmeldung geben, wenn Mittel nicht benötigt werden. Oft können andere die Mittel noch verausgaben. Ansonsten verfallen die Gelder.
- Die Förderung KOMM-AN NRW ist eine jährlich wiederkehrende, ganzjährige Maßnahme im Sinne der Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO. Aus diesem Grund können auch die Maßnahmen gefördert werden, welche schon während der Antragstellung als Fortsetzungsmaßnahme laufen.

Mittelabrufe 2023

Dem Kreis Euskirchen stehen für 2023 voraussichtlich 86.550,00 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom KI entsprechend der Verteilung der geflüchteten Menschen auf das Gebiet der Kommunen bzw. entsprechend der Wirkungskreise der Drittempfänger*innen verteilt. Voraussetzung ist eine Interessensbekundung/Antrag der Drittempfänger*innen.

In den Vorjahren gab es im Kreis Euskirchen 18 Antragsteller*innen.

Bis zu drei Mittelabrufe sind im Jahr möglich.

Voraussichtliche Auszahlung zum:

- 15. Juli 2023 (beantragen bis zum 30. Juni)
- 15. September 2023 (beantragen bis zum 31. August)
- 15. November 2023 (beantragen bis zum 31. Oktober)

(Termine sind noch abhängig vom Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung)

**Die ersten Mittel müssen bis Ende Juni 2023 abgerufen werden.
Der letzte Mittelabruf ist nur bis Ende November 2023 möglich.**

Baustein A

Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes

Baustein A1.1 Schönheitsreparaturen – 1.000 EUR (Zuschuss einmalig)

Baustein A1.2 Ausstattung – 1.000 EUR (Zuschuss einmalig)

Was wird gefördert?

- Schönheitsreparaturen wie tapezieren, streichen, usw (A1.1)
- Ausstattung - bedeutet Möblierung mit z.B. Tischen, Stühlen, Spielen, Spiel- und Sportgeräten, mobiliare Einrichtung eines Koch- und Essbereichs, usw. (A1.2)

Was wird nicht gefördert?

- Die Renovierung oder Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen, oder vergleichbares.
- Keine Ankommenstreffpunkte innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder in vom Land betriebene Unterbringungseinrichtungen.
- Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte.
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Ausstattung mit TV Geräten, Spielekonsolen, Playstation und ähnliches.

Wie erfolgt die Förderung?

- Einmaliger pauschaler Festbetrag vom 1.000 € pro Raum oder zusammenhängender Räume im selben Gebäude, der ganzjährig verbraucht werden kann.
- Es darf entweder eine A1.1 oder eine A1.2 Pauschale für einen Raum in dem Ankommenstreffpunkt beantragt werden. Für ein Gebäude (= mehrere Räume) ist es gemäß der Förderkonzeption möglich, im jeweiligen Förderjahr maximal 2 Pauschalen zu beantragen. Es ist nicht möglich, einen Raum zu renovieren und zeitgleich auszustatten.

Was ist noch wichtig?

- Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen sich in erster Linie auf Neueingewanderte (Geflüchtete) beziehen. Es sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen in den Kommunen helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren.
- Ankommenstreffpunkte im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind Räumlichkeiten, die als Begegnungs- und Kommunikationsorte dienen. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.
- Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf zu achten, dass diese qualitativ angemessen sind und grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen. Ggf. können diese auch Gebrauchsgüter darstellen.
- Nachweis und Bestätigung über die mind. 33%ige Nutzung für die Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Menschen sind erforderlich.
- Ein Raumnutzungsplan ist vorzuhalten.

Baustein A2 – 400 EUR (Zuschuss pro Monat) Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten

Was wird gefördert?

- Miete, Strom, Heizung, Nebenkosten.

Was wird nicht gefördert?

- Personalkosten jeglicher Art.

Wie erfolgt die Förderung?

- Pauschaler Festbetrag von 400 € pro Monat und Gebäudeeinheit.

Was ist noch wichtig?

- Bei Antrag ist die Nutzung darzustellen.
- Nachweis und Bestätigung über die 33%ige Nutzung für die Integration von geflüchteten, asylsuchenden und neuzugewanderten Menschen sind erforderlich.
- Ein Raumnutzungsplan ist vorzuhalten.

Baustein A3 – 1.000 EUR (Zuschuss pro Jahr)

Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes

Was wird gefördert?

- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen internetfähige Endgeräte, wie z.B.: Drucker, Kopierer, Beamer sowie Office und Word/Excel Lizenzen, Peripheriegeräte (wie z.B. Headsets, Maus, Tastatur), NAS-Server, Multifunktionsgeräte und Netzwerkkomponenten. In der A3 Pauschale sind max. zwei Lizenzen für Videokonferenzsysteme (unabhängig von der Anzahl der beantragten digitalen Endgeräte) förderfähig. Apps sowie Social Media Auftritte (wie z.B. Facebook, Instagram, etc.),

Was wird nicht gefördert?

- Nicht förderfähig sind Mobilfunkverträge, Anschaffung von Smartphones und Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckerpatronen), Leinwände sowie Geräteversicherungen.

Was ist noch wichtig?

- Es sollen erfolgreiche Projekte und Konzepte, die zum Beispiel bereits in der Covid19-Pandemie durchgeführt wurden, gestärkt und ausgebaut werden. Außerdem sollen antrags- und förderfähig sein: die digitale Durchführung von Maßnahmen sowie die Ansprache potenziell neuer ehrenamtlich Tätigen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die Optimierung eigener (vereinsinterner) Prozesse. Diese Aktivitäten sind nicht an einen Ankommenstreffpunkt gebunden.
- Die Digitalisierung muss Teil eines nachhaltigen Konzeptes sein. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für ehrenamtlich tätige Personen und beziehungsweise oder Neueingewanderte bei der Erstorientierung, Integration oder Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. Dies ist bereits im Antrag darzustellen. Ebenso ist darin zu beschreiben, wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktioniert.
- Die Förderung der Digitalisierung ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben

Verwendungsnachweis für Baustein A:

Sachbericht (kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde)

- Welche Angebote wurden dort durchgeführt?
- Welche Renovierungsarbeiten wurden durchgeführt?
- Welche Gegenstände / Software wurden angeschafft?
- Höhe der Ausgaben?
- Raumbelungsplan vorlegen (außer bei A3)

Baustein B

Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (insbesondere organisiert im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt)

Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind ehrenamtliche Ansätze der niedrighschwellig, begleitenden Hilfen für Geflüchtete und Neuzugewanderte. Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Neueingewanderten selber. Ihnen sollen Möglichkeiten geboten werden, sich in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden, Kontakte zu knüpfen und ihre Zeit eigenverantwortlich zu gestalten.

Baustein B1 – 35 EUR

(pro Ehrenamtler*in pro Begleitung – max. drei Begleitungen/Monat)

Auslagenerstattung bei regelmäßiger Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten

Was wird gefördert?

- Sachausgaben für die regelmäßige Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten; Pat*innen zur sprachlichen Orientierung, Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten (unabhängig von Maßnahmen z.B. in Baustein B2).
- Sachausgaben sind z.B. Fahrtkosten der ehrenamtlichen Begleiter*innen, Eintrittsgelder fürs Museum, Kosten für Kopien von Unterlagen, Versorgungskosten, ...
- Sammlung der Unterschriften von Ehrenamtlichen, die eine oder mehrerer Pauschalen im Jahr erhalten haben (Vorlage B1).

Was wird nicht gefördert?

- Reine Tätigkeit in einer Tafel/Möbellager/Kleiderkammer ist keine Begleitung von Neueingewanderten.

Wie erfolgt die Umsetzung?

- Für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die Begleitung von Geflüchteten und Neuzuwanderern und deren Orientierung vor Ort beträgt der Festbetrag 35 Euro je ehrenamtlich tätiger Person, wobei eine solche Begleitung drei Mal im Monat förderbar ist, sodass eine ehrenamtlich tätige Person insgesamt maximal 105 Euro erhalten kann. Die begleiteten Personen müssen nicht identisch sein.

Was ist noch wichtig?

- Es ist eine Auslagenerstattung für tatsächliche Begleitungen und keine Aufwandsentschädigung, Ehrenamtpauschale, Übungsleiterpauschale oder Honorar.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschalen eingesetzt wurden
- Ehrenamtliche müssen Erhalt und zweckgebundene Verausgabung bestätigen (Unterschrift auf B1 Vorlage). Unterschrift der ehrenamtlichen Person reicht als Nachweis aus (Aufheben von Tankquittungen etc. ist nicht notwendig).
- Beschreibung des durchgeführten Angebots z.B. Ausflug, Terminbegleitung, ...

Baustein B2 – 250 EUR (Zuschuss pro Maßnahme pro Monat)

Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung (durch ehrenamtlich Tätige, nicht durch Institutionen / Hauptamt)

Was wird gefördert?

Angebote von Ehrenamtlichen z.B.

- zur schulischen und beruflichen Orientierung sowie beruflichen Bildung, Weiterbildung
- zur Information über das Grundgesetz und kulturelle Regeln des Zusammenlebens in Deutschland
- zur Durchführung handwerklicher, nicht professioneller Tätigkeiten
- zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
- zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Rassismus und Antisemitismus
- niederschwellige Sprach- und Lesegruppen
- Spielgruppen für Kinder
- Unter die Pauschale fallen Sachkosten (z.B. für Materialien) oder auch Honorare (z.B. für Übersetzer*innen). Die Hauptkosten sollen aber keine Honorarkosten sein.
- Werden die Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung von Honorarkräften durchgeführt, so zählen diese nicht zu den ehrenamtlich tätigen Personen.

Was wird nicht gefördert?

- Es sollten theoretisch alle Geflüchteten/Neuzugewanderten teilnehmen können, daher sind Maßnahmen wie z.B. Bibelkreise oder Koranunterricht oder ähnliches nicht möglich.
- Die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen stellen keine Aufwendungen dar, da dies der ehrenamtlichen Tätigkeit widersprechen würde.

Was ist noch wichtig?

- Bitte auf ein ausgewogenes Verhältnis von begleiteten Ehrenamtlichen und teilnehmenden Geflüchteten/Neuzugewanderten achten (z.B. 1:5)
- Das KOMM-AN Logo oder die Erwähnung des Landesprogramms ist bei Ankündigungen und Nachberichterstattungen (Presse, Soziale Medien, ...) ist verpflichtend. Ohne Verwendung gilt die Pauschale als nicht verausgabt.
- Belege (Quittungen etc.) sind vorzuhalten.
- Es müssen mind. zwei ehrenamtlich Tätige die Maßnahme durchführen und mind. 10 Teilnehmende angemeldet sein. Davon muss der überwiegende Teil auch teilnehmen (mind. sieben). Bei unter 10 Teilnehmenden ist eine Begründung erforderlich.
- Angebote mit einer Teilnahme unter fünf Personen sollten vorrangig im Rahmen der Begleitung im Baustein B1 abgedeckt werden und nicht unter den Baustein B2 fallen.
- Wenn mehrere Maßnahmen durchgeführt wurden, müssen die Maßnahmen sich unterscheiden. Für jede Maßnahme muss jeweils eine Anlage des KI zum Baustein B2 verwendet werden.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschalen eingesetzt wurden
- Aufführung jeder einzelnen Maßnahme (B2 Vorlage).
- Beschreibung des Angebots (in Stichworten). Wenn mehrere Maßnahmen durchgeführt wurden, müssen Maßnahmen sich unterscheiden. Bei bestehenden Maßnahmen ist die Abgrenzung zu neuen Maßnahmen darzustellen.
- Angabe der Materialien, die gekauft und verwendet wurden (z.B. Schreibmaterial, Kochutensilien, ... mit Höhe der Kosten).
- Liste der Teilnehmenden vorlegen.
- Wenn Zahl der Teilnehmenden unter 10 Personen liegt, bitte begründen.
- Namen der Ehrenamtlichen, die das Angebot durchgeführt haben.
- Der Verbrauch der Pauschale ist zu bestätigen.

Baustein C

Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Neueingewanderte Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern.

Gefördert werden Sachausgaben im Rahmen der Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege und Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmaterialien, die Neueingewanderte das Ankommen und die Orientierung in der Kommune erleichtern.

Baustein C1 – 500 EUR (Zuschuss einmalig)

Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen

Was wird gefördert?

- Flyer, Broschüren, Stadtkarten, Datenbanken, Internetangebote
- Erstellung: Layout-Entwurf, Bildrecherche, Korrektur
- Druck: Neudruck und Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten
- Anschaffung: Flyer, Broschüren, Wörterbücher
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen oder das Inserieren von Werbung)

Was wird nicht gefördert?

- Die Ausstattung zur Herstellung von Printmedien (z.B. Drucker) ist nicht förderfähig.

Wie erfolgt die Förderung?

- Einmaliger pauschaler Festbetrag von 500 € pro Zweck, der ganzjährig verbraucht werden kann.

Was ist noch wichtig?

- Das KOMM-AN Logo ist verpflichtend zu verwenden. Wenn es nicht verwendet wurde, gilt die Pauschale als nicht verausgabt und muss zurückgezahlt werden.
- Belege über die Ausgaben (Rechnungen) sind vorzuhalten.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Bei Druckerzeugnissen und Vervielfältigungen ist dem Verwendungsnachweis mind. ein Belegexemplar beizufügen, das das KOMM-AN-Logo enthält.

Baustein C2 – 500 EUR (Zuschuss einmalig) Erstellung, Erweiterung, Aktualisierung, Pflege

Was wird gefördert?

- Erstellung einer neuen Internetseite durch externe IT-Kräfte
- Erweiterung durch Zusatzseiten (z.B. Informationen für Zugewanderte oder Ehrenamtliche)
- Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Internetseiten

Was wird nicht gefördert?

- Die Förderung von Apps in jeglicher Art ist nicht möglich

Was ist noch wichtig?

- Das KOMM-AN Logo ist verpflichtend zu verwenden. Wenn es nicht verwendet wurde, gilt die Pauschale als nicht verausgabt und muss zurückgezahlt werden.
- Belege über die Ausgaben (Rechnungen) sind vorzuhalten.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Nachweis der erstellten Internetseite oder Zusatzseite (z.B. Zusendung des Link, Screenshot, ...)
- Höhe der Kosten

Baustein C3 – 50 EUR (schriftliche Übersetzung pro Seite) Übersetzungen von Printmedien und internetbasierten Medien

Was wird gefördert?

- Übersetzungen durch professionelle, externe Übersetzer/Dolmetscher mit Rechnung von Printmedien und internetbasierten Medien. Eine Seite (DIN-A4) entspricht einem Umfang von circa 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst circa 55 Anschläge

Was wird nicht gefördert?

- Übersetzungen durch Ehrenamtliche.
- Übersetzungen von Dokumenten von Einzelpersonen (Abschlüsse wie Zeugnisse, Diplome, etc.)

Was ist noch wichtig?

- Das KOMM-AN Logo muss verwendet werden.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Bei Übersetzungen ist dem Verwendungsnachweis eine Rechnung nach § 14 UStG beizufügen.

Baustein D

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neuzugewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Je nach individuellem Bedarf können hierfür z.B. professionelle Fachreferent*innen bzw. Coaches zur Hilfe gezogen werden.

Gefördert werden Sachausgaben für die Qualifizierung und den Austausch von in der Geflüchtetenhilfe und in der Arbeit mit Neuzugewanderten ehrenamtlich Tätigen (inkl. Honorare für Referent*innen, Moderator*innen, Coaches).

Baustein D1 – 100 EUR (pro Stunde; max. 800 EUR pro Tag)

Was wird gefördert?

- Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen mit professionellen, externen Fachreferent*innen bzw. Coaches
- Themen: Projektmanagement, Teamarbeit, EDV, verbale und nonverbale Kommunikation, interkultureller Austausch, interkulturelle Öffnung, Vermittlung kultureller Kompetenz, ...
- Voraussetzung ist, dass das KI die Qualifizierung selber nicht abdecken kann.

Was wird nicht gefördert?

- Qualifizierungsmaßnahmen durch Ehrenamtliche selber

Was ist noch wichtig?

- Die Pauschale enthält bereits Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten.
- Maximal nur 30 % der beantragten Gesamtzuswendung sind möglich.
- Belege (Rechnungen) sind vorzuhalten.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Auflistung der Qualifizierungsmaßnahmen
- Thema, Datum, Zahl der Teilnehmenden → Liste der Teilnehmenden
- Auflistung der geförderten Stunden pro Tag

Baustein D2 – 50 EUR (pro Monat)

Persönlicher Austausch von Ehrenamtlichen

Was wird gefördert?

- Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators, Moderatorin oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten.
- Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden
- Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.

Was wird nicht gefördert?

- Treffen zu anderen als den obengenannten Zwecken

Was ist noch wichtig?

- Belege (Quittungen etc.) sind vorzuhalten.

Verwendungsnachweis:

- Im Sachbericht kurze Darstellung, wie die Pauschale eingesetzt wurde.
- Angabe der Anzahl der Treffen und der Themen
- Anzahl der Teilnehmenden → Liste der Teilnehmenden

Verwendungsnachweis

Für das Förderjahr 2023 ist der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht einzureichen bis zum **31.01.2024**.

Sachbericht:

Kurze aber umfassende Darstellung in Stichpunkten (ggfls. auf einem gesonderten Blatt maximal zwei Seiten) der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss.

- **Baustein A:** Stichpunkte zur Nutzung der Ankommenstreffpunkte sowie Angabe, wie die in Anspruch genommene Pauschale eingesetzt wurde (Renovierung, Ausstattung, Betrieb, Digitalisierung). Nachweis der 33%igen Nutzung der Räumlichkeiten durch einen Belegungsplan.
- **Baustein B:** Stichpunkte zu den Maßnahmen regelmäßigen Begleitung von Geflüchteten und Neuzuwanderern, u.a. worauf sich die Maßnahmen bezogen haben, sowie Darstellung der Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung, z. B. welche Art von Angeboten durchgeführt wurden, namentliche Liste der eingesetzten ehrenamtlich Tätigen. Jeweilige Anlage zum Baustein B1 und/oder B2.
- **Baustein C:** Stichpunktartige Darstellung der Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung. KOMM-AN Logo ist zu verwenden. Belegexemplare sind beizufügen. Bei C3: Entsprechende Rechnungskopie Dritter nach § 14 UStG beifügen
- **Baustein D:** Stichpunktartige Darstellung der Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit. Bei Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen ist eine namentliche TN-Liste beizufügen.

Die Original-Unterschriftenlisten und Quittungen verbleiben im Falle einer Prüfung des Landesrechnungshofes bei Ihnen vor Ort.

Genauere Angaben finden Sie in den grauen Info-Kästchen auf den vorherigen Seiten.

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigen Sie, dass

- die Maßnahmen **entsprechend dem Zuwendungsantrag / Zuwendungsbescheid** durchgeführt worden sind. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag / tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
- die allgemeinen und besonderen **Nebenbestimmungen** des Zuwendungsbescheides **beachtet** wurden,
- die Ausgaben **notwendig** waren, **wirtschaftlich und sparsam** verfahren worden ist und die **Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen**,
- die **Räume des Ankommenstreffpunktes nach Baustein A zu mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit** für den Bereich der **Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern** genutzt werden,
- die im Baustein D durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen nicht durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen des Kommunalen Integrationszentrums abgedeckt wurden,
- für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden
oder
- für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel i.H. von xxx in Anspruch genommen wurden,
- die **Inventarisierung** der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen - vorgenommen wurde.

Es gilt jeweils die aktuelle Förderrichtlinie und die aktuelle Förderkonzeption auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration (Kfi):

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>

Dort finden Sie:

- [Förderkonzeption](#)
- [Förderrichtlinie](#) der Kommunalen Integrationszentren als Rechtsgrundlage
- [Rechtliche Hinweise](#) zum Antrags- und Förderverfahren (FAQ)
- Allgemeine Nebenbestimmungen ([ANBest-G](#) für Gemeinden/Kommunen u. [ANBest-P](#) für alle anderen Drittempfänger*innen)

Das [KOMM-AN-Logo](#) finden Sie [hier](#).

Kontakt

Für weitere Fragen oder zur Besprechung von Einzelfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunales Integrationszentrum Kreis Euskirchen

Roland Kuhlen

Tel. 02251 / 15-538

E-Mail: roland.kuhlen@kreis-euskirchen.de

oder

Milena Pereira Guedes

Tel. 02251 / 15-504

E-Mail: milena.pereira-guedes@kreis-euskirchen.de

Postadresse:

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen